
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTAUFTRÄGE DER FRUTANIA LOGISTIK GMBH

I. Allgemein

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportaufträge (AGBT) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen der Frutania Logistik GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Markus Schneider, Heinrich-Lanz-Str. 3, 53501 Grafschaft-Ringen (im Nachfolgenden bezeichnet als „Frutania Logistik“) und dem *Auftragnehmer*.

1.2. Andere Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Frutania Logistik nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn die Frutania Logistik Transportleistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt oder in Einzelkorrespondenz auf diese verwiesen wird. Das Stillschweigen der Frutania Logistik zu Gegenbedingungen auch in Auftragsannahmebestätigungen gilt nicht als Anerkennung.

1.3. Auch wenn bei Bestehen laufender Geschäftsverbindungen beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die AGBT der Frutania Logistik in ihrer bei Beauftragung des Auftragnehmers unter <https://frutania-logistik.de/agb> abrufbaren Fassung, es sei denn, es wird schriftlich etwas anderes vereinbart. Dem Auftragnehmer wird auf Anforderung die jeweils aktuelle Fassung der AGBT auch in gedruckter Form kostenfrei zugesandt.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind in Textform abzugeben. Die Parteien bestimmen zuvor einen Personenkreis, der berechtigt ist, entsprechende Erklärungen abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.5. Soweit in diesen Bestimmungen nichts Anderes vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp).

2. Vertragsschluss

2.1. Es gilt allein der Inhalt der Beauftragung durch die Frutania Logistik. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst durch Bestätigung der Frutania Logistik in Textform gültig. Lieferverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform.

2.2. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Beauftragung

einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer die Frutania Logistik zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3. Der Auftragnehmer hat die Beauftragung der Frutania Logistik innerhalb von max. einer Stunde ab Zugang in Textform abzulehnen, anderenfalls gilt die Beauftragung als vereinbart. Der Vertrag gilt spätestens durch die Zurverfügungstellung der beauftragten Leistungen als vereinbart.

2.4. Der Auftragnehmer bestätigt der Frutania Logistik Aufträge durch eine Auftragsbestätigung in Textform. Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche weiteren Daten der Bestellung hervorgehen. Abweichungen von der von der Frutania Logistik getätigten Beauftragung, insbesondere den dort ausgewiesenen Qualitäten, Preisen, Rabatten Lieferterminen, werden nur Vertragsbestandteile, wenn sie von der Frutania Logistik zuvor in Textform bestätigt werden.

2.5. Die Frutania Logistik ist im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, vom Auftragnehmer Änderungen hinsichtlich der Lieferbeauftragung zu verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

2.6. Im Falle der Nichtgestellung hat der Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung zu erstatten. Des Weiteren ist die Frutania Logistik in diesem Fall berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 EUR gegen den Auftragnehmer zu erheben.

2.7. Der Transportvertrag kommt zustande, wenn und soweit der Auftragnehmer eine IFS-Logistics- oder QS-Zertifizierung vorweisen kann. Für QS-Produkte ist eine QS-Zertifizierung für die gesamte Lieferkette vorzuweisen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Bezahlung erfolgt auf der Grundlage von Frachtgutschriften. Frachtgutschriften werden nur erstellt, wenn der Frutania Logistik die originalen und quittierten Frachtbriefe, Lieferscheine und Packmittelbelege vollständig und unter Angabe der jeweiligen Tournummer innerhalb von 5 Tagen nach Leistungserbringung vorliegen. Die Unterlagen können entweder im Original oder per E-Mail (lieferscheine@frutania.de) eingereicht werden. Bei verspäteter Einreichung der vorbezeichneten Dokumente

ist die Frutania Logistik berechtigt, die Frachtgutschrift um jeweils 25,- € zu kürzen.

3.2. Der Ausgleich der Gutschrift erfolgt innerhalb von 45 Tagen nach Gutschrifterstellung, welche immer am ersten Arbeitstag der Folgewoche erfolgt, in der die vollständigen Unterlagen eingegangen sind. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn die Frutania Logistik den Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei ihrer Bank abgibt. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Frutania Logistik nicht verantwortlich.

3.3. Der in der Beauftragung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.4. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers sowie alle Nebenkosten (insbesondere einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.5. Die Frutania Logistik schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

3.6. Bei fehlerhafter Lieferung ist die Frutania Logistik berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Andererseits ist mit der (vorbehaltlosen) Zahlung weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Auftragnehmers wegen Vertragsverstößen verbunden.

3.7. Der Frutania Logistik stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Der Auftragnehmer kann nur mit von der Frutania Logistik unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Verkäufer Ansprüche nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Frutania Logistik, die nicht unbillig verweigert werden darf, an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftragnehmer nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

4. Vertragsgegenstand

4.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGBT sowie aus dem Umfang der Beauftragung durch die Frutania Logistik.

4.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden, auch wenn diese Angeboten, Rechnungen, Gegenbestätigungen usw. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

5. Verträge und Beauftragungen

In den Auftragsdokumenten genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen werden mit Vertragsschluss verbindlich.

6. Lieferantenregress, Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

6.1. Wird die Frutania Logistik aufgrund eines Produktschadens, für den der Auftragnehmer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer die Frutania Logistik auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Auftragnehmer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

6.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Transportversicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der Frutania Logistik bleiben hiervon unberührt. Eine Haftungsbegrenzung ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

6.3. Der Auftragnehmer haftet für Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 425 ff. HGB, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Soweit der Schaden durch den Transport selbst verursacht wurde, wird die Haftung des Auftragnehmers auf 40 Rechnungseinheiten je Kilogramm Rohgewicht begrenzt. Die Haftungsbegrenzung entfällt im Falle von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden durch den Auftragnehmer; in dem Falle haftet der Auftragnehmer abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt.

6.4. Bei internationalen Transporten bestimmt sich die Haftung der Vertragsparteien nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).

7. Standzeiten

Standzeiten müssen spätestens ab einer Dauer von einer Stunde der Frutania Logistik mitgeteilt werden und sind im Frachtbrief zu dokumentieren. Standgeld wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und Bestätigung vergütet. Jede Lade- oder Entladestelle umfasst 3 Stunden kostenfreie Standzeit.

8. Transportbeschränkungen

Bei Vorfrachten dürfen keine Abfälle, Klärschlamm, verderbliche Waren (Fleisch, Milchprodukte), gentechnisch veränderte Organismen und andere risikobehaftete Güter transportiert werden. Bio-Produkte müssen gemäß EG-Öko-VO 834/2007 und 889/2008 transportiert werden. Kreuzkontaminationen sind in jedem Fall zu vermeiden.

9. Kundenschutz und Vertragsstrafe

Ein absoluter Kundenschutz gilt. Demnach ist es dem Auftragnehmer untersagt, während der Vertragsdauer und innerhalb von 24 Monaten ab Beendigung des Vertrags selbst und/oder durch Dritte Kunden der Frutania Logistik, die noch in einem Vertragsverhältnis zur Frutania Logistik stehen, abzuwerben und/oder abwerben zu lassen und/oder eine der vorgenannten Handlungen zu versuchen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegenüber der Frutania Logistik zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000,00 €, deren Höhe im Streitfall durch das Landgericht Koblenz, soweit der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, ansonsten durch das Gericht am Wohnsitz des Auftragnehmers zu überprüfen ist.

10. Mindestlohngesetz

Der Auftragnehmer garantiert, dass sich alle eingesetzten Mitarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftragnehmer befinden, das den Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) entspricht. Bei Verstößen haftet der Auftragnehmer für sämtliche daraus entstehenden Schäden.

11. Höhere Gewalt

11.1. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Pandemien, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

11.2. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die Frutania Logistik auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

11.3. Jede Partei wird alles in ihren Kräften Stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich in Textform anzeigen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand.

12.1. Gerichtsstand ist Koblenz.

12.2. Auf alle Rechtsbeziehungen mit der Frutania Logistik findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Rechts Anwendung.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportleistungen abgeschlossene Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung abzuschließen. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2. Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sowie Änderungen dieser Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform niedergelegt werden.

13.3. Soweit diese Vereinbarung nicht ausdrücklich die Schriftform oder eine strengere Form vorschreibt, gilt, dass für die Einhaltung der Textform auch Mitteilungen per E-Mail ausreichend sind. An die Frutania Logistik sind diese – bis zu einer anderweitigen schriftlichen Mitteilung der Frutania Logistik an den Auftragnehmer – an folgende Emailadresse zu richten: info@frutania-logistik.de. Der Auftragnehmer wird der Frutania Logistik nach Erhalt der ersten E-Mail mitteilen, an welche E-Mailadressen die Erklärungen der Frutania Logistik gesendet werden sollen. Wenn eine entsprechende Erklärung nicht innerhalb von 7 Tagen nach der ersten E-Mail der Frutania Logistik eingeht, darf die Frutania Logistik davon ausgehen, dass sämtliche E-Mail-Adressen des Auftragnehmers zur Abgabe von Entgegennahme von Willenserklärungen berechtigt sind.

II. Technische Voraussetzungen

1. Kontaktperson und Meldung von Vorfällen

Der Auftragnehmer benennt eine Kontaktperson für Störungen. Transportunfälle oder -schäden sind der Frutania Logistik unverzüglich zu melden. Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson sind der Frutania Logistik schriftlich mitzuteilen.

2. Sendungsprüfung

Alle Sendungen werden stückzahlmäßig übernommen und auf äußerliche Unversehrtheit geprüft. Nachträgliche Abschreibungen werden nicht akzeptiert.

3. Packmittel und Tausch

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ausreichend Tauschpackmittel vorhanden sind und tauscht diese bei der Übergabe. Sollte der Tausch nicht erfolgen, wird pro Packmittel ein Schadenersatz in Höhe von 15,00 € zzgl. einmaliger Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

4. Ladungssicherung

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Ladungssicherung nach Maßgabe der einschlägigen DIN- und ISO-Normen verantwortlich. Verzögerungen, Schäden oder Fehlmengen sind unverzüglich zu melden. In Fällen, in denen der Tausch nach Ziffer 4 nicht stattfindet, ist eine ordnungsgemäße Dokumentation der Packmittel erforderlich. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist die Frutania Logistik berechtigt, die Frachtrate um bis zu pauschal 150,-€ zu kürzen und zusätzliche Kosten an den Auftragnehmer weiter zu belasten.

5. Erlaubnisse und Dokumentation

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle eingesetzten Unternehmer die erforderlichen Genehmigungen nach Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) besitzen und diese in *ausgefertigter* Form während des Transports mitführen. Bei Zuwiderhandlungen ist die Frutania Logistik berechtigt, die Beladung zu verweigern und vom Auftragnehmer die Gestellung eines Ersatzfahrzeuges zu verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

6. Anforderungen an das QM-System

Der Auftragnehmer hat eine IFS-Logistics- oder eine QS-Logistik-Zertifizierung vorzuweisen. Für QS-Produkte muss die gesamte Lieferkette nach QS (Qualität & Sicherheit) zertifiziert sein. Daher müssen sämtliche Spediteure, die QS-Ware für die Frutania Logistik transportieren, eine QS-Logistik durchführen. Anderenfalls können Frachten mit QS-Produkten nicht vergeben werden.

Alle IFS-Logistics-Betriebe haben den Vorteil, dass ihre Zertifizierung von der QS-GmbH anerkannt wird. Dadurch entfällt eine weitere Zertifizierung nach QS-Logistik und QS-Produkte dürfen transportiert werden. Die Anerkennung der IFS-Logistik als QS-Logistik erfolgt über die IFS-Zertifizierungsstelle und ist bei einem Transport von QS-Ware zwingend erforderlich. Es muss sich um eine der folgenden QS-Produkte handeln:

- IFS Logistics(Wholesale)
- WS-Logistik
- QS-Anerkennung IFS Logistics

Soweit vorhanden, legt der Auftragnehmer eine Kopie des jeweils bei Beauftragung gültigen Zertifikats/Nachweises seiner Auftragsbestätigung bei.

7. Transporttemperatur

Alle Fahrzeuge müssen mit einer Kühlung und einem Temperaturschreiber ausgestattet sein. Die vorgegebene Transporttemperatur ist vor dem Beladen einzustellen. Zur Verhinderung von Temperaturschäden an der Ware in den oberen Lagen einer Palette ist immer die Einstellung „Dauerlauf“ der Einstellung „Start-Stop“ vorzuziehen, so dass eine garantierte Ausblastemperatur vorliegt und damit Schäden vermieden werden. Die Temperaturvorgabe ist dem Transportauftrag zu entnehmen bzw. wird vor Ort an der Ladestelle übermittelt und darf nur nach Absprache mit der Frutania Logistik geändert werden. Alle Transportfahrzeuge müssen in der Lage sein, bei maximaler Beladung die Temperaturvorgabe einzuhalten, ohne die Fracht zu schädigen. Alle Temperaturmessdaten müssen während des Transports aufgezeichnet und jederzeit einsehbar sowie auslesbar sein. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Temperaturmessdaten und deren Aufzeichnung rückwirkend abrufbar und der jeweiligen Beauftragung eindeutig zuzuordnen sind. Soweit kühlpflichtige Ware transportiert wird (bspw. Schnittsalate, geschälter Spargel, TK, MoPro, Fleisch), so ist die Temperatur in der gesamten Transportzeit ab Beladung im Produktbereich ohne Toleranz einzuhalten. Ebenfalls ist beim Transport kühlpflichtiger Ware ein Alarmsystem einzuführen, welches bei Abweichungen der Transporttemperatur einen Alarm meldet. Für diese Fälle hat der Auftragnehmer ein festgelegtes Verfahren einzuführen und das Personal entsprechend zu schulen.

Soweit im Rahmen der Wareneingangskontrolle der Frutania GmbH/Frutadis GmbH oder bei einem Kunden ein Schaden an der Ware durch Temperatur festgestellt wird, ist die dokumentierte Transporttemperatur des betroffenen Transports vorzulegen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die dadurch entstanden sind, dass die Temperatur beim Transport unter der im Transportauftrag vereinbarten Temperaturtoleranz gelegen hat. Dies bezieht sich bei kühlpflichtiger Ware (unverarbeitetes Obst & Gemüse) auch auf Teilschäden, die auf Qualitätsverlusten der Ware durch Missachtung der Transporttemperatur beruhen.

8. Hygienemanagement/Gesundheits- und Sauberkeitskontrolle

Sämtliche Anforderungen bezüglich Hygiene, Food Defense und Transportsicherheit sind an Lade- und Entladestelle zu beachten und einzuhalten. Der Laderaum des Transportfahrzeugs muss problemlos befahrbar sein und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand (keine

Geruchsbelästigung oder Beschmutzung) befinden. Vor jeder Beladung ist die Sauberkeit des Transportfahrzeugs vom Beförderungspersonal zu überprüfen. Bei nicht ausreichender Sauberkeit ist umgehend eine professionelle Reinigung durch eine Fachfirma vorzunehmen. Vor jeder Beladung ist der Laderaum im Ganzen auf mögliche Fremdkörper (Plastik, Glas, Metall) und Fremdkörperquellen (defekte Lampen, Lüftungsschläuche, etc.) zu überprüfen und bei Auffindung geeignete Maßnahmen einzuleiten. Eingesetzte Reinigungsmittel sind für den Lebensmittelbereich zugelassen und dürfen kein Kontaminationsrisiko darstellen. Es liegen Reinigungspläne und -protokolle vor und sind nach Aufforderung einsehbar. Bei mangelhafter Ware ist mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere durch Trennung von verkehrsfähiger Ware, jegliches Kontaminationsrisiko auszuschließen. Auf Anfordern der Frutania Logistik hat der Auftragnehmer einen Nachweis für das eingesetzte Fahrpersonal über eine Schulung zur Beachtung und Meldung von Schädlingen (Mäuse, Ratten etc.) beim Be- und Entladen vorzulegen. Beim Transport von allergenhaltigen, verpackten Waren (Nüsse, Backwaren etc.) hat der Auftragnehmer im Falle eines Transportschadens zu prüfen, inwieweit die verpackte Ware Schaden genommen hat. Etwaige Schäden hat der Auftragnehmer der Frutania Logistik unverzüglich zu melden sowie vor Ort geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Kreuzkontamination einzuleiten.

Mischtransporte mit Produkten, von denen ein Kontaminationsrisiko ausgeht, sind nicht gestattet. Der Transport von Abfällen, Klärschlamm, verdorbenen Lebensmitteln (Fleisch; Milchprodukte) sowie gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist bei Vorfrachten nicht gestattet. Bio-Produkte, die für die Frutania Logistik transportiert werden, sind nach den Vorgaben der EG-Öko-Basisverordnung 834/2007 und VO EG 889/2008 samt deren Änderungen sowie zur Vermeidung von Kreuzkontamination getrennt zu transportieren. Offen oder lose verpackte Bio-Produkte sind mit einer Palettenabdeckung geschützt sowie auf einer von konventioneller Ware getrennten Palette zu transportieren. Leergut bzw. Paletten dürfen nur aufgeladen werden, wenn diese sauber sind und kein Kontaminationsrisiko darstellen.

Zur Einhaltung der vorstehenden Maßgaben wird das vom Auftragnehmer eingesetzte Fahrpersonal jährlich auf Einhaltung der Hygienemaßgaben geschult; einen entsprechenden Nachweis hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Frutania Logistik vorzulegen.

9. Wartung und Instandhaltung

Der Auftragnehmer verfügt über einen Wartungs- und

Instandhaltungsplan für die eingesetzten Transportfahrzeuge inklusive der Kühlaggregate.

Der Auftragnehmer prüft und kalibriert alle verwendeten Prüf- und Messmittel in regelmäßigen Abständen. Sämtliche Wartungen und Instandhaltungsmaßnahmen liegen dem Auftragnehmer dokumentiert vor und sind der Frutania Logistik auf Aufforderung zur Einsicht vorzulegen.

10. Notfall

Der Auftragnehmer hat sämtliche Fehler oder Defekte im Kühlsystem eines Transportfahrzeugs kurz vor oder bei dem Transport an die Frutania Logistik zu melden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bereits zum Zeitpunkt der Vertragsdurchführung einen Notfallplan im Falle von Warenrückrufen, Produktmanipulation und Lebensmittelbetrug eingeführt zu haben und jährlich entsprechende Schulungen und Überprüfungen des Notfallplans durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt eine Notfallnummer bereit, die 24 Stunden täglich erreichbar ist.

11. Be- und Entladung

Kann der Auftragnehmer die vorgegebene Anlieferzeit nicht einhalten, wird Frutania Logistik GmbH umgehend darüber informiert. Im Lager sind die Richtlinien einzuhalten und vor Einlass mit Unterschrift zu bestätigen. Im Lager sind Sicherheitsschuhe und saubere Arbeitskleidung, bevorzugt Warnweste, zu tragen. Sollten keine Sicherheitsschuhe getragen werden, ist eine Haftung der Frutania Logistik ausgeschlossen. Alle Anweisungen des Personals der Frutania Logistik sind zu befolgen. Direkter Produktkontakt ist nicht gestattet. Es dürfen Paletten bewegt werden, jedoch ist die Entnahme von Ware im Lager nicht gestattet. Das Transportfahrzeug hat solange zu warten, bis der Wareneingang oder Warenausgang durch das Lager freigegeben ist. Im Wareneingang wird die transportierte Ware auf mögliche Transportschäden (Temperatur, Palettensicherung, Sauberkeit) geprüft. Abweichungen werden auf den Lieferpapieren und Wareneingangsdokumenten dokumentiert. Schäden an der Ware (inklusive Verpackung), die offensichtlich durch den Transport hervorgerufen sind, werden dem Auftragnehmer belastet.

Falls erforderlich, besteht die Möglichkeit, einen Havariekommissar zur Beurteilung des Schadens zu beauftragen. Alle Kosten trägt der Verursacher des Schadens. Die Frutania Logistik behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Hygiene, Sauberkeit und Fremdkörper, Fahrzeuge für eine Beladung auszuschließen. Das im Fahrzeugschein angegebene maximale Gesamtgewicht darf nicht überschritten werden. Sollten Fremdkörper (Plastik, Metall, Glas,

Schrauben, Holzsplitter etc.) in die Ware gelangen, ist sofort die Frutania Logistik zu informieren. Mit dem Lieferschein der Frutania Logistik, wenn nicht anders abgesprochen, ist die Ware beim Kunden anzuliefern. Etwaige Strafgebühren durch verspätete Anlieferung, Anlieferung mit fehlerhafter Dokumentation bzw. fehlerhafte Anlieferungen an Kunden der Frutania Logistik werden nach Prüfung an den Auftragnehmer weiterbelastet. Die Frutania Logistik ist während und nach der Entladung von Waren beim Kunden unverzüglich über den Vorgang zu informieren. Mögliche Reklamationen und Retouren sind nach Möglichkeit detailliert an die Frutania Logistik weiterzugeben. Jede Retourenpalette ist eindeutig zu kennzeichnen. Es sind die Anforderungen der Kunden in deren Lagern einzuhalten. Der Fahrer hat auf ein sauberes äußeres Erscheinungsbild zu achten. Der Kunde ist freundlich und höflich zu behandeln. Wird vom Auftragnehmer ein Erfüllungsgehilfe eingesetzt, so trägt der Auftragnehmer Sorge dafür, dass die vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 11 auch vom jeweiligen Erfüllungsgehilfen eingehalten werden.

12. Food Defense (Produktschutz) und Food Fraud (Lebensmittelberatung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal bezüglich des Produktschutzes und Möglichkeiten der Produktmanipulation zu schulen.

Bei Be- und Entladung ist die Möglichkeit der Produktmanipulation auszuschließen, indem Food Defense geschultes Fahrpersonal eingesetzt wird. Der Laderaum ist nur unmittelbar vor Be- und Entladung offen und ist sonst gesichert bzw. verschlossen zu halten. Während des Transports und in allen Standzeiten ist Produktmanipulation durch Dritte auszuschließen, indem der Laderaum gesichert bzw. verschlossen ist. Der direkte Kontakt mit dem Produkt ist untersagt. Paletten im Tausch müssen optisch überprüft werden, um die Wahrscheinlichkeit von Sabotage zu verringern. Die Temperatur-Aggregateinstellung ist bestmöglich (Bsp. mit Pin-Code, Schloss) vor Manipulation zu schützen.

Im Sinne der Verhinderung von möglichem Lebensmittelbetrug (Food Fraud) ist das Beförderungspersonal entsprechend geeignet zu schulen. Bei Beladung des Aufliegers ist ein Abgleich der Paletten mit dem Transportauftrag/ Lieferschein auf Richtigkeit in Produkt, Ursprung, Verpackung und Lieferant vorzunehmen soweit dieser zugänglich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in seinem Unternehmen ein Verfahren zur Bewertung der Anfälligkeit für Lebensmittelbetrug in der Lieferkette eingeführt zu haben. Er bestätigt, die potenziellen Risiken identifiziert, analysiert und klassifiziert zu haben und geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Senkung der Risiken zum Schutz für Kunden und Verbraucher getroffen und angewendet zu haben (Verwundbarkeitsanalyse).